

Amtliche Mitteilungen

Datum 15. Mai 2023

Nr. 25/2023

Inhalt:

Habilitationsordnung

Der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät der Universität Siegen

Vom 11. Mai 2023

Habilitationsordnung
der Fakultät V –
Lebenswissenschaftliche Fakultät
der
Universität Siegen

Vom 11. Mai 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S.780b), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Habilitationsabsicht und Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Habilitationsleistungen
§ 4	Habilitationsschrift
§ 5	Nachweis der Lehrkompetenz
§ 6	Vortrag und Kolloquium
§ 7	Habilitationsantrag
§ 8	Zulassungsverfahren
§ 9	Habilitationsausschuss
§ 10	Gutachten
§ 11	Beschlussfassung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
§ 12	Vortrag, Kolloquium und Feststellung der Lehrbefähigung
§ 13	Erteilung der Lehrbefugnis
§ 14	Veröffentlichung der Habilitationsschrift
§ 15	Neuantrag und Wiederholung der Habilitation
§ 16	Beendigung der Lehrbefugnis und der Lehrbefähigung
§ 17	Umhabilitation
§ 18	Übergangsregelungen
§ 19	Inkrafttreten
Anhang 1	Fachspezifische Anhänge zu § 4 Absatz 3 (kumulative Habilitationsschrift) der Habilitationsordnung der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät

§ 1

Allgemeines

- (1) Durch die Habilitation wird die Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten zur selbstständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachs in Forschung und Lehre („Lehrbefähigung“) förmlich nachgewiesen (§ 68 HG).
- (2) Die Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät der Universität Siegen stellt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach in einem Habilitationsverfahren fest und erteilt für das entsprechende Fach die Lehrbefugnis.
- (3) Die Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät kann die Lehrbefähigung in allen Fächern oder Fachgebieten feststellen, die in ihr durch eine Professorin oder einen Professor gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 HG vertreten sind.
- (4) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll 12 Monate vom Zeitpunkt der Einreichung des Habilitationsantrags nicht überschreiten.

§ 2

Habilitationsabsicht und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Absicht zur Habilitation wird durch schriftliche Information an die Dekanin oder den Dekan bekundet. Die Dekanin oder der Dekan informiert den Fakultätsrat.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:
 1. Der Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule entsprechend § 67 HG oder ein gleichwertiger akademischer Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule. In der Regel soll die Promotion in dem angestrebten Lehrgebiet erfolgt sein.
 2. Eine weitergehende und eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion, nachgewiesen durch Vortrags- und Publikationstätigkeit im angestrebten Lehrgebiet.
 3. Die Kandidatin oder der Kandidat muss über Lehrerfahrung verfügen.

§ 3

Habilitationsleistungen

Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift, einem Vortrag mit Kolloquium sowie aus dem Nachweis der Lehrkompetenz.

§ 4

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in angemessener Breite auf dem Gebiet darstellen, für das die Habilitation angestrebt wird. Die Arbeit muss geeignet sein, wissenschaftliche Erkenntnisse in besonderem Maße zu fördern.
- (2) Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. In Ausnahmefällen, über die der Fakultätsrat entscheidet, kann sie auch in einer anderen Sprache abgefasst sein.
- (3) An die Stelle der Habilitationsschrift können mehrere bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten treten, die in ihrer Gesamtheit den Erfordernissen einer Habilitationsschrift entsprechen. Diese Arbeiten müssen die Qualifikation der Kandidatin

oder des Kandidaten für das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, in angemessener Breite belegen, fachspezifische Zusammenhänge aufweisen und nach der Promotion publiziert worden sein. Der thematische und/oder methodische Zusammenhang der eingereichten Schriften ist in einem gesonderten Text deutlich zu machen. Anteile der Kandidatin oder des Kandidaten an Gruppenleistungen sind als Habilitationsleistungen zulässig, soweit die selbstständigen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten klar abgrenzbar und bewertbar sind. Zu den detaillierten Anforderungen an eine solche kumulative Habilitationsschrift für die einzelnen Fächer gelten die fachspezifischen Anhänge.

- (4) Die Dissertation wird nicht als Habilitationsleistung anerkannt. Dies bedeutet insbesondere, dass die Forschungsleistung weitere, über die Promotion hinausgehende Forschungsbereiche umfassen muss.

§ 5

Nachweis der Lehrkompetenz

Die Lehrkompetenz wird wie folgt nachgewiesen:

1. eine hochschuldidaktische Ausbildung im Umfang von mindestens 80 Lehreinheiten à 45 Minuten und die eigenständige Konzeption und Durchführung einer für die Habilitation einschlägigen Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS. Eine Professorin oder ein Professor der Fakultät, die oder der die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 Nummer 4 HG NRW erfüllt, begleitet die Konzeption der Lehrveranstaltung und nimmt an mindestens zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung teil. Über die Lehrleistung der Kandidatin oder des Kandidaten gibt sie oder er ihr oder ihm auf der Basis der Konzeption und im Anschluss an die Hospitationen eine kurze schriftliche Einschätzung. Die schriftliche Einschätzung dient zugleich der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Begleitung durch die Professorin oder den Professor und ist dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren beizulegen.
2. Kandidatinnen und Kandidaten, die mindestens 20 SWS Lehre vorweisen können, davon mindestens 8 SWS nach der Promotion, sind von den Nachweisen unter 1. entbunden.

§ 6

Vortrag und Kolloquium

Für den Vortrag sind drei Themenvorschläge einzureichen, die zum angestrebten Fachgebiet gehören und im Wesentlichen nicht den wissenschaftlichen Schriften entstammen sollen. Aus den Vorschlägen wählt der Habilitationsausschuss ein Thema aus. Der Vortrag und das anschließende Kolloquium finden hochschulöffentlich statt.

§ 7

Habilitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät schriftlich vorzulegen.
- (2) In dem Antrag ist das Fachgebiet zu bezeichnen, für welches die Kandidatin oder der Kandidat die Lehrbefähigung zu erlangen wünscht. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Lehrbefähigung in einem Fach unter zusätzlicher Benennung eines Schwerpunkts beantragen.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Habilitationsordnung in der geltenden Form bekannt ist;
 2. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsgangs und der beruflichen Entwicklung;
 3. die Promotionsurkunde bzw. der Nachweis der Erlangung eines als gleichwertig anerkannten Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule und, soweit vorhanden, Zeugnisse über Hochschulabschlüsse;
 4. ein Exemplar der Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten;
 5. ein Verzeichnis der veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Schriften der Kandidatin oder des Kandidaten;
 6. drei Exemplare der Habilitationsschrift;
 7. eine schriftliche Erklärung darüber, inwieweit die Kandidatin oder der Kandidat die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Schrift(en) selbstständig angefertigt hat und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden. Sofern die schriftlichen Leistungen in Zusammenarbeit mit anderen Personen entstanden sind, sind deren Namen, akademische Grade und Anschriften anzugeben. Die Kandidatin oder der Kandidat sollte darüber Auskunft geben, ob diese Personen ihrerseits Habilitations- oder Promotionsverfahren beantragt und dabei die vorgelegten Schriften benutzt haben;
 8. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Habilitationsschrift bereits vollständig oder teilweise bzw. Angaben über deren Ergebnisse veröffentlicht hat;
 9. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren beantragt hat, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
 10. eine schriftliche Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
 11. Unterlagen zum Nachweis der Lehrkompetenz;
 12. Themenvorschläge für den Lehrvortrag.
- (4) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die beigefügten Unterlagen einschließlich je eines Exemplars der eingereichten Arbeiten verbleiben im Original oder in Form einer beglaubigten Kopie bei den Akten der Fakultät.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und stellt fest, ob die Antragsunterlagen vollständig sind.
- (2) Liegen die Unterlagen vollständig vor, so unterrichtet die Dekanin oder der Dekan unverzüglich den Fakultätsrat. Der Fakultätsrat entscheidet über die Annahme des Antrags. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die in den §§ 2 bis 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Lehnt der Fakultätsrat die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ab, so gibt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten diese Entscheidung unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung bekannt. In diesem Fall gilt das Verfahren als nicht eingeleitet.

- (4) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zu, so bestellt er einen Habilitationsausschuss.

§ 9

Habilitationsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestimmt einen Habilitationsausschuss, der für die Durchführung und die formalen Aspekte der Habilitation zuständig ist und dem Fakultätsrat berichtet. Die Beurteilung der Habilitationsleistungen obliegt dem Habilitationsausschuss.
- (2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:
 1. mindestens vier Professorinnen oder Professoren (im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 4 HG) oder habilitierte Mitglieder der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses ist auf eine fachliche Ausgewogenheit bzgl. der in der Fakultät vertretenen Disziplinen zu achten.
 2. mit beratender Stimme zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie zwei graduierte Studierende.
- (3) Der Habilitationsausschuss wählt eine oder einen der ihm angehörenden Professorinnen oder Professoren zur oder zum Vorsitzenden.
- (4) Der Habilitationsausschuss beschließt mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder. § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt. Die Ergebnisse der Sitzungen werden jeweils in einem Protokoll festgehalten.

§ 10

Gutachten

- (1) Ist das Habilitationsverfahren eröffnet, wählt der Habilitationsausschuss nach fachlichen Gesichtspunkten in der Regel drei Gutachterinnen und Gutachter aus. Die Gutachterinnen und Gutachter können aus dem Kreis der Mitglieder des Habilitationsausschusses stammen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 Nummer 4 HG erfüllen. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter sollte auswärtig sein.
- (2) Die Namen der benannten Gutachterinnen und Gutachter sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang dieser Mitteilung eine Gutachterin oder einen Gutachter abzulehnen. Die neu benannte Gutachterin oder der neu benannte Gutachter kann nicht wieder abgelehnt werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zurückziehen, solange noch keine endgültige Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 11 Absatz 2 erfolgt ist. In diesem Fall gilt das Verfahren als nicht eingeleitet.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter legen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erhalt der Unterlagen voneinander unabhängige schriftliche Gutachten über die eingereichten schriftlichen Arbeiten vor.
- (5) Kann eine Gutachterin oder ein Gutachter die gesetzte Frist nicht einhalten, so beschließt der Habilitationsausschuss, ob er eine Fristverlängerung einräumt oder eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter benennt.

- (6) Die Gutachten müssen eine ausreichend begründete und eindeutige Aussage darüber enthalten, ob die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeiten als Habilitationsleistung empfohlen wird.

§ 11

Beschlussfassung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Liegen alle eingeholten Gutachten vor, so werden diese mit den vorgelegten Arbeiten im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Zur vertraulichen Einsichtnahme berechtigt sind die Professorinnen und Professoren, die habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die Mitglieder des Fakultätsrats. Die Auslegefrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe. Alle Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitglieder der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät haben das Recht, zu den Empfehlungen, den Gutachten und zur Habilitationsschrift bzw. zu den vorgelegten Arbeiten bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegefrist eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, die dem Fakultätsrat und dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis gebracht werden muss.
- (2) Spätestens drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme entscheidet der Habilitationsausschuss auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der Habilitationsschrift. Es kann auch beschlossen werden, weitere Gutachten einzuholen. In diesem Fall ist nach § 10 Absatz 4 und nach § 11 Absatz 1 zu verfahren. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so teilt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten diese Entscheidung mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich mit.

§ 12

Vortrag, Kolloquium und Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, wählt der Habilitationsausschuss aus den von der Kandidatin oder dem Kandidaten im Habilitationsantrag vorgeschlagenen Themen für den Lehrvortrag ein Thema aus. Dieses Thema teilt der Habilitationsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten vier bis sechs Wochen vor dem Vortrag mit. Diese Frist kann der Habilitationsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten verringern.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Mitglieder des Habilitationsausschusses und des Fakultätsrats, die Gutachterinnen und Gutachter sowie alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät zum Habilitationsvortrag ein und macht Termin und Thema des Vortrags hochschulöffentlich bekannt.
- (3) Der Vortrag sollte eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, das in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses geleitet wird. Es kann sich auf das ganze Fach erstrecken, für das die Kandidatin oder der Kandidat die Lehrbefähigung anstrebt. Das Kolloquium soll eine Stunde nicht überschreiten. Die Gutachterinnen und Gutachter und die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben eine halbe Stunde vorrangiges Rederecht.
- (4) Am Tage des Vortrags entscheidet der Habilitationsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Feststellung der Lehrbefähigung. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat ein Votum für oder gegen die Annahme abzugeben.
- (5) Wird beabsichtigt, in der Bezeichnung des Faches vom Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten abzuweichen, so ist diese bzw. dieser dazu zu hören.

- (6) Ist die Lehrbefähigung festgestellt, überreicht die Dekanin oder der Dekan der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese enthält die wesentlichen Personalien der oder des Habilitierten (Name, Geburtsort, akademischer Grad), gegebenenfalls das Thema der Habilitationsschrift, die Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt ist, den Tag der Beschlussfassung sowie die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans.
- (7) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der oder dem Habilitierten auf Wunsch Einsicht in die Gutachten gewährt.

§ 13

Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Nach der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt der Fakultätsrat der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag die Befugnis, in dem Fach, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde, Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen. Die Erteilung der Lehrbefugnis darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der oder dem Habilitierten die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis. Sie enthält die wesentlichen Personalien der oder des Habilitierten und die Bezeichnung des wissenschaftlichen Gebietes, für das die Lehrbefugnis verliehen wird.
- (3) Die oder der Habilitierte soll innerhalb eines Jahres eine Antrittsvorlesung halten.
- (4) Die oder der Habilitierte hat das Recht und die Pflicht, in jedem Studienjahr mindestens eine Lehrveranstaltung an der Universität Siegen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu halten. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, für die Dauer der erteilten Lehrbefugnis an der Universität Siegen die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (6) Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung oder Übertragung eines Lehrauftrags.
- (7) Mit erfolgreicher Habilitation kann der Doktorgrad mit dem Zusatz „habil.“ geführt (bzw. ergänzt) werden.

§ 14

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- (1) Die oder der Habilitierte hat für die Veröffentlichung der Habilitationsschrift unter Berücksichtigung eventueller Auflagen der Gutachterinnen und Gutachter zu sorgen. Weicht die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung von der Habilitationsschrift ab, so ist dies mit den Gutachterinnen und Gutachtern zuvor abzusprechen.
- (2) Die Habilitationsschrift kann auf folgende Weisen veröffentlicht werden:
 1. durch einen gewerblichen Verleger, der die Verbreitung übernimmt;
 2. in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Reihe;
 3. elektronisch durch die Universitätsbibliothek Siegen.

In allen Fällen sind der Fakultät drei gedruckte Belegexemplare unentgeltlich zu übergeben.

- (3) Bei einer kumulativen Habilitationsschrift sind die einzelnen Arbeiten (gegebenenfalls elektronisch) zu veröffentlichen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Sobald alle Arbeiten erschienen sind, sind der Fakultät drei Exemplare einer Sammlung aller Arbeiten unentgeltlich zu übergeben.
- (4) Die Frist für die Veröffentlichung und die Ablieferung der Belegexemplare bzw. die Vorlage eines rechtsgültigen Verlagsvertrags über den Druck beträgt ein Jahr nach Verleihung der Lehrbefähigung (§ 12 Absatz 6). Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist auf Antrag angemessen verlängern.

§ 15

Neuantrag und Wiederholung der Habilitation

- (1) Wenn das Habilitationsverfahren erfolglos beendet wurde, kann einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr, ein erneuter Antrag auf Habilitation gestellt werden.
- (2) Wenn das Verfahren nach § 11 gescheitert ist, so müssen zusätzlich zu den Unterlagen nach § 7 Absatz 3 die wissenschaftlichen Schriften, die als Habilitationsleistungen in dem gescheiterten Verfahren vorgelegt wurden, eingereicht und kenntlich gemacht werden. Im Weiteren ist nach §§ 9 ff. zu verfahren.
- (3) Wenn das Verfahren aufgrund der Leistungen im Vortrag Kolloquium gescheitert ist, so kann die Kandidatin oder der Kandidat den Vortrag innerhalb eines Jahres wiederholen. Im Weiteren ist nach §§ 12 Absatz 4 ff. zu verfahren.

§ 16

Beendigung der Lehrbefugnis und der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt durch schriftlichen Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten, Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung, Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder bei Umhabilitation. Bei einer befristeten Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule ruht die Lehrbefugnis für die Dauer der Berufung.
- (2) Die Lehrbefugnis ist der oder dem Habilitierten ohne weitere Leistungen erneut zu erteilen, wenn seit dem Verzicht nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.
- (3) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn die oder der Habilitierte der Pflicht zur Veröffentlichung (§ 14) nicht nachkommt, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent drei Jahre lang ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltung an der Universität Siegen gehalten hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden.
- (4) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen, wenn die Habilitation durch Täuschung, Plagiat, Drohung, Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde. Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (5) Über den Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung und den Entzug der Lehrbefugnis entscheidet der Fakultätsrat. Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Der Beschluss über den Widerruf der Lehrbefähigung oder die Entziehung der Lehrbefugnis ist der oder dem Betroffenen in Form eines schriftlichen Bescheids, der mit einer Begründung versehen ist, mitzuteilen.
- (7) Mit dem Entzug der Lehrbefugnis erlischt die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

§ 17

Umhabilitation

- (1) Wer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer anderen Fakultät der Universität Siegen habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefähigung und -befugnis in der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät erwerben.
- (2) Der Antrag auf Umhabilitation ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät zu richten.
- (3) Dem Antrag sind die in § 7 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Unterlagen beizufügen sowie die Habilitationsschrift oder die entsprechenden wissenschaftlichen Schriften und die Habilitationsurkunde.
- (4) Wird ein Antrag gestellt, so bestellt der Fakultätsrat einen Habilitationsausschuss gemäß § 9. Dieser entscheidet darüber, ob bzw. auf welche Teile der vorgeschriebenen Leistungen verzichtet werden kann und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Vorschlag zur Annahme oder Ablehnung des Antrags.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Die oder der Umhabilitierte stellt sich bei einer positiven Entscheidung der Hochschulöffentlichkeit mit einem Vortrag vor.

§ 18

Übergangsregelung

Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eröffneten Habilitationsverfahren im Fach Psychologie werden nach derjenigen Habilitationsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät vom 21. Dezember 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 11. Mai 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anhang 1

Fachspezifische Anhänge zu § 4 Absatz 3 (kumulative Habilitationsschrift) der Habilitationsordnung der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät

Biomedical Technology

Anstelle einer Einzelarbeit kann auch eine kumulative Habilitationsschrift vorgelegt werden. Die kumulative Habilitationsschrift muss dem wissenschaftlichen Qualitätsanspruch entsprechen und neue Erkenntnisse im Rahmen eines komplexen und anspruchsvollen Forschungsthemas auf der Basis selbständiger Forschung erbracht haben.

Dabei gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Es sind grundsätzlich mindestens drei wissenschaftliche Abhandlungen (Ausnahme unter Buchstabe c)) vorzulegen, die in englischer Sprache verfasst wurden und für die Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review-System geeignet sind:
 - a) Mindestens zwei Abhandlungen müssen unter Erstautorenschaft geschrieben worden sein. Bei der dritten bzw. den weiteren Abhandlungen ist eine Erstautorenschaft zwar erwünscht, aber nicht erforderlich, dann aber muss der substantielle Beitrag der Habilitandin oder des Habilitanden eindeutig beschrieben sein.
 - b) Zwei der unter Erstautorenschaft geschriebenen Abhandlung müssen bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Eine weitere Abhandlung muss zumindest eingereicht worden sein (Beleg durch Bestätigung der Herausgeberin oder des Herausgebers, dem der Titel und die Autorinnen und Autoren und deren Reihenfolge zu entnehmen sind).
 - c) Ist eine Publikation unter Erstautorenschaft geschrieben und in einem internationalen Fachjournal mit einem Impact Factor > 10 zur Publikation angenommen worden, so kann auch mit zwei Abhandlungen eine kumulative Habilitationsschrift vorgelegt werden.
 - d) der Habilitationsausschuss entscheidet darüber, ob die Abhandlungen für eine kumulative Habilitationsschrift ausreichen.
2. Falls eine oder einer der drei Gutachterinnen und Gutachter im Habilitationsverfahren Mitautorin oder Mitautor einer oder mehrerer der vorgelegten Abhandlungen sein sollte, müssen als andere Gutachterinnen oder andere Gutachter Personen gewählt werden, die nicht Autorinnen und Autoren von Teilen des Kumulus sind.
3. Sind wissenschaftliche Abhandlungen von zwei oder mehr Autorinnen und Autoren verfasst worden, so muss in einer Anlage zur Habilitationsschrift von der Habilitandin oder dem Habilitanden angegeben werden, welchen Eigenanteil sie oder er hatte in Bezug auf: die Formulierung der Fragestellung, die Konzeption der Studie(n), die Durchführung und Auswertung der Studie(n) sowie das Verfassen des Textes. Alle separaten wissenschaftlichen Abhandlungen bilden zusammen mit dem Einleitungs- und Diskussionsteil die Habilitationsschrift.
4. Den gesammelten Abhandlungen muss ein einleitender, substantieller Beitrag vorangestellt werden. Eine Orientierung für den Umfang des Beitrags ist etwa 50.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen). Dieser übergreifende Beitrag soll das theoretische und methodische Programm umreißen und Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Abhandlungen sowie eine integrierende Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse und Erkenntnisse enthalten. Darüber hinaus kann es auch einen allgemeinen Material- und Methodenteil geben.

Medical Data Science

Anstelle einer Einzelarbeit kann auch eine kumulative Habilitationsschrift vorgelegt werden, die mindestens vier Manuskripte umfassen muss, davon zumindest zwei in Erstautorenschaft. Eine der Erstautorenschaften sowie insgesamt zwei der vier Manuskripte müssen in englischer Sprache verfasst sein. Die Beiträge dürfen in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Die Manuskripte müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Habilitationsverfahrens müssen alle Manuskripte nachweislich in einer begutachteten und in einschlägigen wissenschaftlichen Datenbanken gelisteten Zeitschrift zur Publikation angenommen sein. Der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an den Manuskripten in gemeinschaftlicher Autorenschaft muss aus der Abhandlung ersichtlich sein. Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie den Koautorinnen und Koautoren schriftlich zu bestätigen. Für die kumulative Habilitationsschrift ist der wissenschaftliche Zusammenhang der einzelnen Manuskripte von der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer Synopse von 20 bis 40 Seiten zu jeweils 2000 Zeichen darzulegen. Die Synopse soll eine gemeinsame Diskussion der Ergebnisse beinhalten, die den Mehrwert der Zusammenstellung gegenüber den einzelnen Teilen darstellt.

Falls eine oder einer der drei Gutachterinnen und Gutachter im Habilitationsverfahren Mitautorin oder Mitautor einer oder mehrerer der vorgelegten Abhandlungen sein sollte, müssen als andere Gutachterinnen oder andere Gutachter Personen gewählt werden, die nicht Autorinnen und Autoren von Teilen des Kumulus sind.

Digital Public Health

Anstelle einer Einzelarbeit kann auch eine kumulative Habilitationsschrift vorgelegt werden, die mindestens vier Manuskripte umfassen muss, davon zumindest zwei in Erstautorenschaft. Eine der Erstautorenschaften sowie insgesamt zwei der vier Manuskripte müssen in englischer Sprache verfasst sein. Die Beiträge dürfen in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Die Manuskripte müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Habilitationsverfahrens müssen alle Manuskripte nachweislich in einer begutachteten und in einschlägigen wissenschaftlichen Datenbanken gelisteten Zeitschrift zur Publikation angenommen sein. Der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an den Manuskripten in gemeinschaftlicher Autorenschaft muss aus der Abhandlung ersichtlich sein. Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie den Koautorinnen und Koautoren schriftlich zu bestätigen. Für die kumulative Habilitationsschrift ist der wissenschaftliche Zusammenhang der einzelnen Manuskripte von der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer Synopse von 20 bis 40 Seiten zu jeweils 2000 Zeichen darzulegen. Die Synopse soll eine gemeinsame Diskussion der Ergebnisse beinhalten, die den Mehrwert der Zusammenstellung gegenüber den einzelnen Teilen darstellt.

Falls eine oder einer der drei Gutachterinnen und Gutachter im Habilitationsverfahren Mitautorin oder Mitautor einer oder mehrerer der vorgelegten Abhandlungen sein sollte, müssen als andere Gutachterinnen oder andere Gutachter Personen gewählt werden, die nicht Autorinnen und Autoren von Teilen des Kumulus sind.

Psychologie

Anstelle einer Einzelarbeit kann auch eine kumulative Habilitationsschrift vorgelegt werden. Dabei gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Es sind mindestens sieben separate, jedoch inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Abhandlungen vorzulegen, die für die Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review-System geeignet sind. Des Weiteren gilt:

- a) Mindestens vier Abhandlungen müssen unter Erstautorenschaft geschrieben worden sein. Geteilte Erstautorenschaften sind ebenfalls möglich.
 - b) Die Abhandlungen müssen bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.
2. Falls eine oder einer der drei Gutachterinnen und Gutachter im Habilitationsverfahren Mitautorin oder Mitautor einer oder mehrerer der vorgelegten Abhandlungen sein sollte, müssen als andere Gutachterinnen oder andere Gutachter Personen gewählt werden, die nicht Autorinnen bzw. Autoren von Teilen des Kumulus sind.
 3. Sind wissenschaftliche Abhandlungen von zwei oder mehr Autorinnen und Autoren verfasst worden, so muss in einer Anlage zur Habilitationsschrift von der Habilitandin oder dem Habilitanden angegeben werden, welchen Eigenanteil sie oder er hatte in Bezug auf: die Formulierung der Fragestellung, die Konzeption der Studie(n), die Durchführung und Auswertung der Studie(n) sowie das Verfassen des Textes. Alle separaten wissenschaftlichen Abhandlungen bilden zusammen mit dem Einleitungs- und Diskussionsteil die Habilitationsschrift.
 4. Den gesammelten Abhandlungen muss ein einleitender, substantieller Beitrag vorangestellt werden. Eine Orientierung für den Umfang des Beitrags ist etwa 50.000 bis 100.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen). Dieser übergreifende Beitrag soll das theoretische und methodische Programm umreißen und Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Abhandlungen sowie eine integrierende Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse und Erkenntnisse enthalten.